

1. Präambel und Geltungsbereich

Sozial und ökologisch nachhaltiges Handeln gehört bereits seit vielen Jahren zu den Grundprinzipien der IFA Technology GmbH ("IFA", "wir"). Unternehmen in unserer gesamten Lieferkette sollen gemeinsam mit uns an der Verbesserung des Umweltschutzes und des Schutzes der Menschenrechte arbeiten. IFA hat daher diesen Verhaltenskodex für Lieferanten entwickelt, der die wichtigsten sozialen, ökologischen und ethischen Standards festlegt, deren Einhaltung IFA von seinen Lieferanten und Subunternehmern erwartet. Die in diesem Lieferantenkodex formulierten Grundsätze bilden einen wesentlichen Bestandteil unserer Lieferantenauswahl und -bewertung und bilden selbstverständlich auch die Grundlage unseres Handelns in unserem eigenen Geschäftsbereich. Im Rahmen der Zusammenarbeit erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie diese Standards im eigenen Unternehmen einhalten, umsetzen und ferner in ihrer eigenen Lieferkette die Einhaltung und Umsetzung dieser Standards sicherstellen.

Über etwaige behördlich gerügte Verstöße oder Beschwerden Dritter sind wir umgehend zu informieren.

2. Einhaltung von Gesetzen und ethische Geschäftspraktiken

Wir erwarten, dass bei allen geschäftlichen Entscheidungen und Handlungen das jeweils einschlägige geltende Recht beachtet und keine strafbaren Handlungen begangen werden.

2.1 Verbot von Korruption, Bestechung, Vorteilmahme

Unsere Lieferanten sollen bei allen Geschäftsaktivitäten und Kooperationen höchste Integritätsstandards wahren. Korruption, Bestechung, Erpressung, Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten und Vorteilmahme werden nicht toleriert. Insbesondere ist sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter weder Bestechungsgelder, sogenannte "Facilitation Payments", unzulässige Spenden oder andere unzulässige Zahlungen oder Vorteile an Kunden, Amtsträger, Mitarbeiter von IFA oder sonstige Dritte gewähren, anbieten oder annehmen. Ferner sind geeignete Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung anwendbarer Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

2.2 Vermeidung von Interessenskonflikten

Jegliche Interessenskonflikte in der Zusammenarbeit mit IFA sind zu vermeiden, d.h. Lieferanten dürfen ihre Entscheidungen in der Zusammenarbeit mit IFA allein auf Basis sachlicher Erwägungen treffen und sich dabei nicht von persönlichen Interessen leiten lassen. Lieferanten müssen IFA proaktiv und unverzüglich über jede Situation informieren, die zu einem Interessenskonflikt führen könnte, um IFA die Möglichkeit zu geben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

2.3 Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind von allen Unternehmen in unserer Lieferkette einzuhalten. Insbesondere müssen diese sämtliche geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze einhalten und sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen beteiligen noch ihre marktbeherrschende Stellung missbräuchlich

ausnutzen. Zu unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen gehören unter anderem wettbewerbswidrige Verhaltensweisen und Abreden mit anderen Lieferanten oder Anbietern über die Festsetzung oder Koordinierung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, die Aufteilung von Produktions- oder Absatzquoten, die Aufteilung von Märkten und Kunden einschließlich Angebotsabsprachen, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen.

2.4 Geldwäsche

Unsere Lieferanten sollen alle einschlägigen in- und ausländische Gesetze zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beachten. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden weder direkt noch indirekt gefördert.

2.5 Exportkontrolle und Zollrecht

Wir erwarten von sämtlichen Lieferanten in unserer Lieferkette, dass sie in allen Ländern, in denen sie geschäftlich tätig sind, die einschlägigen Export- und Zollgesetze und -vorschriften einhalten. Sofern eine Lieferung/Leistung ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach nationalem Recht, nach EU-Verordnungen oder sonstigen internationalen, anwendbaren Embargo- und Exportbestimmungen unterliegt, ist uns dies unverzüglich mitzuteilen.

2.6 Vertraulichkeit und Datenschutz

Unsere Lieferanten verpflichten sich, die rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz und zur Informationssicherheit zu befolgen. So sind personenbezogene Daten nur dann zu erheben und zu verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung der entsprechenden Arbeitsaufgaben nötig beziehungsweise gesetzlich angeordnet ist.

Unsere Lieferanten gewährleisten, dass ihre Informationssysteme, die vertrauliche Informationen oder Daten von IFA enthalten, vor Manipulation, Verlust oder unberechtigtem Zugriff durch Dritte durch geeignete organisatorische und technische Mittel geschützt werden. Wir fordern von unseren Lieferanten, vertrauliche Informationen zu schützen, angemessen zu verwenden und sicherzustellen, dass die Datenschutzrechte des Unternehmens, der Mitarbeiter sowie der Kunden gewahrt werden.

2.7 Schutz des geistigen Eigentums

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind. Alle Lieferanten in unserer Lieferkette respektieren das Know-how, die Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstiges geistiges Eigentum von IFA und Dritten. Derartige Informationen werden nicht, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch IFA, oder in sonstiger unzulässiger Weise an Dritte weitergegeben. Ferner werden unsere Lieferanten die ihnen überlassenen vertraulichen Informationen nicht außerhalb des Zwecks der Überlassung verwenden, insbesondere nicht nachahmen (z.B. im Wege des sog. „Reverse Engineering“).

3. Soziale Verantwortung und Einhaltung der Menschenrechte

3.1 Verbot von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit in unserer Lieferkette eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden.

3.2 Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit wird in unserer Lieferkette nicht geduldet. Es dürfen weder in der Produktion noch zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen Kinder im schulpflichtigen Alter und in jedem Fall nicht Kinder unter 15 Jahren beschäftigt werden. Die Definition von Kinderarbeit orientiert sich an den Vorgaben der internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Wenn ein lokales Gesetz ein höheres gesetzliches Mindestalter für Arbeitskräfte oder eine längere Schulpflicht vorschreibt, so gilt das höhere Alter / die striktere Regelung.

3.3 Faire Entlohnung

Die Vergütung muss ausnahmslos regelmäßig, pünktlich und vollständig gemäß den geltenden Gesetzen an die Mitarbeiter gezahlt werden. Sie muss im Einklang mit den lokalen Gesetzen zur Vergütung stehen und mindestens den Gesetzen zu Mindestlöhnen entsprechen. Die Vergütung und sonstigen Leistungen sollen den Mitarbeitern und deren Familien einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht geduldet.

3.4 Faire Arbeitsbedingungen

Die jeweils geltenden lokalen Gesetze und die von der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vorgegebenen Regelungen zur Arbeitszeit müssen eingehalten werden. Die Arbeits- und Pausenzeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Körperliche Bestrafung, die Androhung von körperlicher Gewalt, sexuelle oder andere Formen der Belästigung, Einschüchterung und Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte sind untersagt.

3.5 Gleichbehandlung und Inklusion

Unsere Lieferanten sollen Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Mitarbeiter fördern und Diskriminierung in jeglicher Form strikt ablehnen. Kein Mitarbeiter darf wegen seines Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung, der Religion oder Weltanschauung oder der politischen Meinung benachteiligt oder belästigt werden.

3.6 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

In Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen muss das Recht der Mitarbeiter gewahrt werden, sich frei zu vereinigen, zu organisieren, Arbeitnehmervertretungen zu ernennen und gemeinsam zu verhandeln.

3.7 Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Wir erwarten die strikte Einhaltung der jeweils geltenden lokalen Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit. Verstöße hiergegen sind nicht akzeptabel. Die Mitarbeiter müssen angemessen vor chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren geschützt werden.

Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen. Produktionsanlagen und andere Maschinen müssen jederzeit den Sicherheitsstandards entsprechen und ordnungsgemäß gewartet sein.

3.8 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Unsere Lieferanten und von ihnen zur Erfüllung eingeschaltete Dritte dürfen nicht widerrechtlich Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt.

3.9 Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien

Soweit erforderlich, etablieren wir für Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt angemessene Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwarten dies auch von unseren Lieferanten. Sofern es zum Einsatz solcher Mineralien kommt, stellt der Lieferant sicher, dass diese aus verantwortungsvoller Produktion stammen.

4. Ökologische Verantwortung

4.1 Verbrauch von natürlichen Ressourcen und Umweltschutz

Wir erwarten, dass natürliche Ressourcen sparsam verwendet und diese möglichst bewahrt werden. Der Einsatz von natürlichen Ressourcen soll durch Praktiken wie etwa Materialreduzierung und -substitution, gemeinschaftliche Nutzung, Instandhaltung, Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und Recycling sowie durch Änderung der Produktionsverfahren reduziert werden. Alle in unserer Lieferkette sollen sich für die stetige Weiterentwicklung und den Einsatz umwelt- und klimafreundlicher Produkte, Verfahren und Technologien einsetzen. Geltende Gesetze und Vorschriften bzgl. des Verbots und der Beschränkung bestimmter Substanzen in der Produktion sind strikt einzuhalten, Kennzeichnungen für Recycling und Entsorgung.

gung vorzunehmen. Selbst verursachte negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima müssen schnellstmöglich identifiziert und unterbunden werden.

4.2 Umweltmanagementsystem

Wir erwarten die Einhaltung der jeweils geltenden lokalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards. Weiterhin sollten sich alle Lieferanten in unserer Lieferkette darum bemühen, ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden). Damit sollten Umweltbelastungen und -gefahren minimiert werden und der Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb etabliert und verbessert werden. Auf Anforderung soll der Lieferant ein entsprechendes Berichtswesen mit Nachweisen vorweisen können.

4.3 Abfall, Abwasser und Emissionen

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abfall, Abwasser und Emissionen zu reduzieren. Bestehende Reinigungssysteme müssen routinemäßig überwacht und geprüft werden.

4.4 Chemikalien

Die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten ist verboten. Ebenso erwarten wir, dass persistente organische Schadstoffe oder Chemikalien, die auf nationaler oder internationaler Ebene verboten sind, weder produziert noch verwendet werden.

4.5 Energieeffizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren und wir erwarten, dass unsere Lieferanten wirtschaftliche Lösungen finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und ihren Energieverbrauch zu minimieren sowie Treibhausgasemissionen zu reduzieren, insbesondere durch den Einsatz umweltverträglicher, erneuerbarer Energien.

5. Einhaltung und Beschwerdemechanismen

5.1 Einhaltung

Alle Mitarbeiter des Lieferanten sind über den Inhalt dieses Lieferantenkodex zu informieren und regelmäßig zu schulen, um die Einhaltung dieser Anforderungen zu gewährleisten.

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten zur Einhaltung dieses Lieferantenkodex die relevanten Risiken identifizieren und angemessene Maßnahmen ergreifen. Über identifizierte Risiken und ggf. ergriffene Maßnahmen haben uns unsere Lieferanten zu informieren.

Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Lieferantenkodex behalten wir uns vor, Maßnahmen gegen den Lieferanten zu ergreifen, die z.B. die Sperrung des Lieferanten, die Verpflichtung des Lieferanten zum Ergreifen entsprechender Abhilfemaßnahmen und / oder die Kündigung der Geschäftsbeziehung zum Gegenstand haben können.

Zum Nachweis der Einhaltung der Grundsätze, Anforderungen und Handlungsempfehlungen aus diesem Lieferantenkodex

können die Lieferanten aufgefordert werden, eine Lieferanten-selbstauskunft (z.B. mit Hilfe eines Fragebogens) durchzuführen.

5.2 Beschwerdemechanismen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie eine Beschwerdemöglichkeit vorhalten, die allen Mitarbeitern offensteht, um Verstöße gegen die in diesem Lieferantenkodex verankerten Standards zu melden. Repressalien gegen Personen, die von dieser Meldemöglichkeit Gebrauch machen, sind unzulässig.

Erlangt ein Lieferant Kenntnis über Verstöße oder Abweichungen gegen diesen Lieferantenkodex im eigenen Unternehmen oder innerhalb der Lieferkette, so sind diese unverzüglich an IFA zu melden und Abhilfemaßnahmen einzuleiten, deren Angemessenheit sich am Grad der Verletzung, dem betroffenen Risiko und der Möglichkeit der Einflussnahme orientiert. Identifizierte Verstöße im eigenen Geschäftsbereich sind grundsätzlich schnellstmöglich abzustellen.

6. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Hiermit bestätigt der Lieferant, diesen IFA Lieferantenkodex (Version 1.0, Februar 2023) gelesen und verstanden zu haben. Ferner versichert er, die Einhaltung sämtlicher darin aufgeführter Vorgaben und Handlungsanweisungen und verpflichtet sich, diese Vorgaben - insbesondere die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen - auch in seiner Lieferkette sicherzustellen und möglichst gegenüber seinen unmittelbaren Vertragspartnern vertraglich abzusichern bzw. in seinem eigenen Lieferantenkodex sowie allgemeinen Geschäftsbedingungen zu adressieren.

Der Lieferant bestätigt, dass weder er selbst noch seine Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages Bestechungen angenommen oder angeboten haben und diese auch in Zukunft weder annehmen noch anbieten. Er verpflichtet sich, sämtliche Verhaltensweisen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von bei ihm beschäftigten Personen oder Dritten führen können.

Der Lieferant garantiert, dass er über die für seine Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen und Einwilligungen verfügt.

Unternehmen:

Name:

Position:

Ort und Datum:

Stempel

Unterschrift: